

**Mitgliederverwaltung zur An-, Ab- und Änderungsmeldung und zum
Vereinswechsel von Mitgliedern und
Vereinen im Schachbund NRW**

Stand: 22.03.2025

Mitgliederverwaltung

Die Bearbeitung der An-, Ab- und Ummeldungen oder Änderungen von Mitgliedern erfolgt durch die Vereine über einen dafür vorgesehenen Internetzugang.

Die An- und Abmeldungen von Vereinen oder Änderungen des Vereinsnamens erfolgt durch den DV-Beauftragten. Datenänderungen von Bezirken oder Verbänden erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Anschriften:

Geschäftsstelle des Schachbund NRW
Großenbaumer Allee 121
47269 Duisburg

Tel. +49 203 727840
info@schach-in-nrw.de

DV-Beauftragter:
Ralf Chadt-Rausch
Oberdorfstr. 28
44309 Dortmund
Tel. +49 170 5211286
r-chadt@t-online.de

Allgemein

Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung an die Bezirke des Schachbundes NRW ist die jährliche Mitgliederstatistik des Deutschen Schachbundes und des Landessportbundes NRW mit den Daten zum 01.01. eines Jahres verbindlich.

Dazu werden alle Eingaben von Mitgliedern durch den Verein in der Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes und die Eingaben des Vereins im System des Landessportbundes NRW mit einbezogen.

Der jährliche Mitgliederstand der Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes wird auf den Internetseiten des Schachbundes NRW veröffentlicht.

Rückdatierungen vor dem Eingabedatum des Vereins von Mitgliedern im Mitgliederportal bei An- oder Abmeldungen oder bei Vereinswechsel sind nicht zulässig.

Die Verbände, Bezirke und Vereine können den Datenbestand für ihren Bereich jederzeit im Internet über einen jeweils eigenen Lesezugang einsehen.

Mitgliedererfassung

Kosten

Für jede Anmeldung eines aktiven Mitglieds wird vom Schachbund NRW 4,00 Euro in Rechnung gestellt.

Der sich für einen Bezirk ergebenden Betrag für die Vereine des Bezirks wird den jeweiligen Bezirken in Rechnung gestellt.

Adressänderungen, andere Datenänderungen und Abmeldungen der Mitglieder, sind kostenfrei.

Anmeldungen

Die Anmeldung von neuen Mitgliedern hat mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein zu erfolgen. Die Anmeldung des Mitgliedes erfolgt durch den Verein mit

den notwendigen Angaben (Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) über dessen elektronischen Zugang.

Funktionsträger

Die Funktionsträger, besonders die BGB-Vertreter des Vereins oder die Funktionsträger der Abteilung Schach bei Mehrspartenvereinen sind in der Mitgliederverwaltung von dem Verein mit Anschrift anzugeben.

Der von dem Verein für die Eingaben im Vereinsportal beauftragte Person muss zusätzlich eine Mailanschrift und eine Telefonnummer angeben.

Abmeldung

Eine Abmeldung der Mitgliedschaft kann nur von dem Verein veranlasst werden.

Änderungen von Mitgliedsdaten

Jeder Verein ist verpflichtet die Mitgliedsdaten und die Anschriften zu pflegen und auf den aktuellen Stand zu halten.

Sollte ein Verein seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und dem Schachbund NRW hierdurch Schäden oder Nachteile entstehen, ist dieser Verein zum Ersatz verpflichtet.

Bei Änderungen der Grunddaten eines Mitglieds (Name, Geschlecht, Geburtsdatum) hat der Verein mit dem Antrag eine Kopie des Ausweises mit zuzusenden.

Vereinswechsel

Besteht bereits eine aktive Spielgenehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung, wird das Mitglied im bisherigen Verein auf passiv gesetzt. Der bisherige Verein darüber in Kenntnis gesetzt.

Spielgenehmigung

Für die Mitglieder im Verein kann der Verein eine aktive oder passive oder keine Spielgenehmigung beantragen.

Ein Mitglied darf nur in einem Verein mit einer aktiver Spielgenehmigung im Deutschen Schachbund gemeldet sein.

Vereinserfassung, Vereinsabmeldung oder Vereinsfusion

Neuanmeldungen und Abmeldungen von Vereinen sowie Vereinsfusionen sind von den Vereinen beim Schachbund NRW (DV-Beauftragter) zu beantragen.

Es können nur Vereine Mitglied im Schachbund NRW e.V. sein, die im Sinne des BGB Vereine sind, einem Bezirk des Schachbundes NRW angehören, im Sinne des Sports gemeinnützig sind und die die Richtlinien für eine Mitgliedschaft beim Landessportbund erfüllen.

Der Sitz des Vereins muss in Nordrhein-Westfalen liegen. Der Verein wird nach der Aufnahme in den Schachbund NRW beim Landessportbund NRW angemeldet. Der Verein ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten beim zugehörigen Kreis- oder Stadtsportbund anzumelden.

Neuanmeldungen

Der Verein stellt einen Antrag auf Aufnahme beim Schachbund NRW.

Mit der Antragsstellung sind in Kopie die Satzung des Vereins, bei einem eingetragenen Verein der Vereinsregistrauszug, der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Sports*, der Vorstand mit Anschrift und der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Bezirk beizufügen.

Nach einer Prüfung wird der Verein beim Schachbund NRW und beim Landessportbund NRW angemeldet.

* Vorübergehend bis zur Ausstellung des Freistellungsbescheids wird der Feststellungsbescheid, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 vorliegen, akzeptiert.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Vereins beim Schachbund NRW erfolgt auf Antrag des Vereins.

Der Antrag ist formlos und muss mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Geschäftsstelle des Schachbundes NRW eingereicht werden.

Mit dem Antrag sind die Abmeldung beim Bezirk sowie die Benennung des Abwicklers (Liquidators) mit vollständiger Anschrift vorzulegen.

Der Verein teilt mit, dass er sich beim Kreis- oder Stadtsportbund abgemeldet hat oder die Absicht hat, dies zu tun.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Abmeldung sowohl beim Schachbund NRW als auch beim Landessportbund NRW.

Angaben der Verbände und Bezirke

Über einen Wechsel der Funktionsträger im Vorstand des Verbandes oder Bezirkes ist der Schachbund NRW zeitnah zu informieren.

Gebühren

1. Sollten bei einem Verein fehlende Mitglieder oder abweichende Mitgliederzahlen gegenüber den Angaben beim Landessportbund von mehr als zwei Mitgliedern festgestellt werden, kann eine Gebühr von bis zu 50 Euro unabhängig der fälligen Beitragszahlungen erhoben werden.

2. Entsteht durch fehlerhafte oder falsche Angaben in der Mitgliederverwaltung ein höherer Arbeitsaufwand oder einen Schaden, kann eine Gebühr von 10 Euro nebst der anfallen Kosten erhoben werden.

Präsidiumsbeschluss vom 22.03.2025